

Referentenentwurf der Bundesregierung (Stand 9. Dezember 2020)

## **Erste Verordnung zur Änderung der Mess- und Eichgebührenverordnung**

Die in der Verordnung zur Änderung der Mess- und Eichgebührenverordnung vorgesehenen Anpassungen sollen dem besseren Verständnis dienen und führen zu einer eindeutigeren Rechtsanwendung. Aus fachlicher Sicht kann dem am 9. Dezember 2020 vorgelegten Verordnungsentwurf grundsätzlich zugestimmt werden. Jedoch wird angeregt, folgende redaktionelle bzw. inhaltliche Änderungen aufzunehmen:

### **Zu Artikel 1, Absatz 1:**

In der Begründung zu Artikel 1, Absatz 1 sollte der 2. Satz wie folgt lauten:

„Das Kassensystem ist an die Waagen entweder angeschlossen oder darin integriert.“

### Erläuterung des Änderungsvorschlags:

Korrektur des Wortlautes. Nach hiesiger Auffassung sind die Kassensysteme angeschlossen oder integriert, nicht die Waage.

### **Zu Artikel 1, Absatz 7:**

Artikel 1, Absatz 7 sollte wie folgt ergänzt werden:

„Erhöhung der Grundgebühr, so dass

SZ 2.3.2.1 bis 1 kg	480,00 €
SZ 2.3.2.2 über 1 kg bis 10 kg	540,00 €
SZ 2.3.2.3 über 10 kg	570,00 € .“

### Erläuterung des Änderungsvorschlags:

Der Änderungsvorschlag bezieht sich auf die Systematik der Ermäßigung.

Mit der im Referentenentwurf vorgesehenen Streichung der Angabe 2.3.2.1 bis 2.3.2.3 in der Spalte Sachgebiet würde aus hiesiger Sicht die Systematik verloren gehen.

Der vorliegenden Änderungsvorschlag beinhaltet eine Anpassung, die zum Erhalt der Systematik der Ermäßigung E 2.3-1 beiträgt. Der Messgerätebetreiber hätte mit dieser Anpassung weiterhin die Wahl zwischen „ermäßigter Gebühr“ bei der Bestellung von

fachkundiger Arbeitshilfe und Prüfmitteln sowie einer „nicht ermäßigten Gebühr“, wie dies bei den übrigen Selbsttätigen Waagen der Fall ist. Mit Ausnahme der Berechnung nach zeitlichem Aufwand. Ansonsten würden keine Anreize geschaffen, die durchaus sinnvolle, fachkundige Arbeitshilfe bzw. die entsprechenden Prüfmittel durch den Messgerätebetreiber zu bestellen, da eine positive Auswirkung auf die Gebührenhöhe entfällt.

### **Zu Artikel 1, Absatz 8:**

Es sollten folgende redaktionelle Anpassungen vorgenommen werden:

- Die im Referentenentwurf vorgeschlagene Einfügung:  
„Schlüsselzahlenuntergruppe 2.6: Zapfanlagen für unter Druck stehende Gase  
Eichung und Befundprüfung 2.6.1.1 Zapfanlagen für Wasserstoff nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1... oder 19.1.2...2.6.2.1 Zapfanlagen für Erdgas nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1... oder 19.1.2...“  
sollte konkret zwischen „E 2.3-1 und 2. Befundprüfung“ erfolgen.
- Die Schlüsselzahlen sollten fortlaufend vergeben werden. D.h. die Schlüsselzahl „2.6“ sollte daher durch die Schlüsselzahl „2.4“ ersetzt werden. Entsprechend kommt es zu einer Folgeänderung in Artikel 1, Absatz 9.

### Erläuterung des Änderungsvorschlags:

Die im Referentenentwurf angegebene Einfügungsstelle wird hiermit konkretisiert wodurch die inhaltliche Struktur schlüssig wird.

Die Schlüsselzahlen (SZ) enden aktuell bei 2.3.12.1, sodass die nächste SZ „2.4“ sein sollte und nicht „2.6“.

### **Zu Artikel 1, Absatz 9:**

Entsprechend des Änderungsvorschlages zu Artikel 1, Absatz 8 ist eine Folgeänderung in Artikel 1, Absatz 9 notwendig. D.h. die Schlüsselzahl „2.6“ wird durch „2.4“ ersetzt.

Zu Artikel 1, Absätze 2 bis 6 und 10 bis 18 bestehen keine Änderungsvorschläge.